

litätsinteressen. Das Kapitel wird abgeschlossen durch eine Fallstudie zur Rolle der Vereinten Nationen betreffend Angola (durch den Sambier *Senjela*) und eine Beschreibung des aktuellen Standes der OAU-Konfliktbewältigungsmechanismen durch *Djiëna Wembou* aus Kamerun.

Von den weiteren Beiträgen des Jahrbuchs sei eine Studie zur Verschuldungsproblematik (*Njenga*) erwähnt, welche nach Produktivitätssteigerung, Abfallverminderung und Investitionsförderung ruft sowie eine solche (erneut) des Herausgebers zur Biodiversitätskonvention. Sie stellt diese kundig vor, erkennt auch Schwachstellen, ist aber insgesamt mehr informatorisch als kritisch-analytisch ausgerichtet, wie es dem "Beginn" der Diskussion über das neugestaltete Biodiversitätsrecht (noch) entspricht.

Die insgesamt zehn Beiträge formieren sich zu einem facettenreichen Gesamtbild von Diskussionsständen zu Afrika betreffenden Problemfeldern des Völkerrechts. Es ist zu hoffen, daß es dem Herausgeber weiterhin gelingen möge, Themenvielfalt und Qualität gleichermaßen zu sichern. Hier ist ein Forum entstanden, das der Völkerrechtswissenschaft in Afrika wesentliche Impulse zu geben vermag und anderswo betriebener Wissenschaft afrikanische Themen und Perspektiven näherbringt.

*Philip Kunig*

*Gerd Seidel*

**Handbuch der Grund- und Menschenrechte auf staatlicher, europäischer und universeller Ebene**

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1996, 546 S., DM 98,--

"An Literatur zu den Grund- und Menschenrechten mangelt es nicht", schreibt der Autor, Professor des Völkerrechts an der Humboldt-Universität Berlin, im ersten Satz seines Vorworts. Warum sein Buch dennoch als eine nicht nur nützliche, sondern notwendige Ergänzung der vorhandenen Literatur zu werten ist, kann ebenfalls mit den eigenen Worten des Autors gesagt werden: Es ist "der erste Versuch, die Grund- und Menschenrechte auf der nationalen, der europäischen und der universellen Ebene in vergleichender Darstellung der Normen und der dazugehörigen Rechtsprechung zusammenhängend zu beschreiben" (S. V). Vorwegnehmend ist hinzuzufügen, daß dieser Versuch gelungen ist.

Alle einzelnen Menschenrechte werden nach einem einheitlichen Schema behandelt: Zuerst werden die Texte auf den drei Ebenen (Grundgesetz, europäische Ebene, universelle Ebene) in vollem Wortlaut wiedergegeben, dann folgen "Bemerkungen" zu jeder dieser Ebenen; am Schluß steht jeweils ein knappes Fazit, das nur in einem einzigen Fall (Gleichheit) mehr als eine Seite beansprucht. Die Ausnahme ist gerechtfertigt; denn hier handelt es sich um ein Bündel von Menschenrechten, weswegen auch der Autor die Mehrzahl (Gleichheitsrechte) verwendet. Diese Prägnanz ist bewundernswert und verleiht dem Buch

einen besonderen Reiz. Wer sich einen vollständigen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Entwicklung der Menschenrechte verschaffen will, kann diese präzisen Resümees nacheinander im Zusammenhang lesen und wird das so entstehende Gesamtbild faszinierend finden.

Gleichzeitig ist das Werk natürlich auch ein Kommentar zu den Menschenrechtsartikeln des Grundgesetzes, zur Europäischen Menschenrechtskonvention mit ihren Zusatzprotokollen und zu den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen unter Einbeziehung der dazugehörigen weiteren Normenwerke. Einen derartigen kompilierten Gesamtkommentar hat es tatsächlich bisher noch nicht gegeben. Das Reizvolle an der Methode besteht darin, daß nicht drei menschenrechtliche Regelwerke nacheinander kommentiert und miteinander verglichen werden, sondern daß jedes einzelne Menschenrecht auf den drei Ebenen analysiert und in einer zusammenfassenden und vergleichenden Darstellung bewertet wird. Auch die Literaturangaben werden in sorgfältiger Auswahl nicht etwa am Ende des Gesamtwerks, sondern zu den einzelnen Abschnitten präsentiert. Der Fachmann weiß, wie schwer es ist, die große Materialfülle – es handelt sich nicht nur um Literatur, sondern auch um Rechtsprechung auf allen drei Ebenen – richtig zu sortieren.

Die einzelnen Menschenrechte werden in einer an sachlichen Gesichtspunkten orientierten Ordnung erläutert. Zur ersten Gruppe (Menschenrechte zum Schutz des Lebens, der Würde und der Persönlichkeit) gehören das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, der Schutz der Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Dann folgen die Menschenrechte zum Schutz der Privatsphäre (Schutz von Ehe und Familie, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Unverletzlichkeit der Wohnung), die Kommunikationsgrundrechte (Meinungs-, Informations-, Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit; Versammlungsfreiheit; Vereinigungsfreiheit; Kunst- und Wissenschaftsfreiheit). Unter der Überschrift "Weitere Freiheitsrechte" werden die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Eigentumsgarantie, die Berufsfreiheit, Rechte im Schulwesen, die Freizügigkeit und "Rechte der Ausländer und Staatsangehörigen" behandelt. Die letztgenannte Gruppe bedarf der Erläuterung. Es geht nicht um die Frage der Rechtsträgerschaft, sondern um bestimmte Grundrechte, die mit der staatsangehörigkeitsrechtlichen Stellung der einzelnen Rechtsträger zusammenhängen, also Asylrecht, Schutz der Ausländer vor willkürlicher Ausweisung, Schutz der Staatsangehörigen vor Ausbürgerung und Auslieferung.

Ein umfangreiches Kapitel betrifft die Rechtsschutzgarantie und die Justizgrundrechte, die bekanntlich eine besonders große Rolle in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte spielen. An der Spitze stehen die Rechtsweggarantie und das Petitionsrecht. Dann folgen das Recht auf den gesetzlichen Richter, der Anspruch auf rechtliches Gehör, das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen, das Verbot der wiederholten Bestrafung (*ne bis in idem*) und die Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung. Am Schluß steht der bereits erwähnte Abschnitt über die Gleichheitsrechte. Aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gehören hierzu die Artikel 3, 6, 28, 33 und 38. Auf der europäischen Ebene steht Art. 14 EMRK im Mittelpunkt. Mit Recht verweist Seidel aber in diesem Zusammenhang auch auf zwei einschlägige Zusatzprotokolle zur

EMRK und vor allem auf das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1.2.1995 (das leider noch nicht in Kraft getreten ist). Aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sind es nicht weniger als 10 Artikel, darunter nicht zuletzt der die ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten betreffende Artikel 27, dem Seidel die gebührende Aufmerksamkeit schenkt. Aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte kommen nur drei Artikel in Betracht. Jedoch gibt es gerade in diesem Problembereich noch mehrere einschlägige Abkommen, auf die Seidel aufmerksam macht: die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979, die Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7.3.1966 und nicht zuletzt Art. 3 der Flüchtlingskonvention vom 28.7.1951. Ferner ist noch ein weiterer Text von Bedeutung, der wieder die Rechte der Minderheiten betrifft, nämlich die Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 18.12.1992.

Die Kommentierung der materiellen und verfahrensrechtlichen Menschenrechtsbestimmungen wird ergänzt und abgerundet durch eine im Schlußkapitel gebotene Darstellung des gesamten Rechtsschutzsystems der Grund- und Menschenrechte auf staatlicher, europäischer und universeller Ebene. Im innerstaatlichen deutschen Bereich geht es in erster Linie um die Bedeutung und Funktion, aber auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfassungsbeschwerde. Die Beschwerdeverfahren vor den Organen der EMRK und vor dem Menschenrechtsausschuß nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sind damit kaum vergleichbar. Dennoch gelingt es dem Autor, eine Reihe gemeinsamer Merkmale festzustellen. Selten sind Unterschiede und Gemeinsamkeiten auf diesen drei Ebenen so plastisch herausgearbeitet worden wie hier.

Es ist eigentlich selbstverständlich, daß einer so vorzüglichen Kommentierung auch ein ebenso nützlicher Dokumentationsanhang beigelegt ist. Der Leser findet hier nicht nur das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, sondern auch eine Übersicht über die einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mit Bezügen zu Menschenrechtsregelungen der EMRK, des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (gegliedert nach dem Ordnungsschema des Handbuchs), sondern auch die Europäische Menschenrechtskonvention mit den einschlägigen Zusatzprotokollen (Nr. 1, 2, 4, 6, 7, 11), eine Übersicht über die Signatarstaaten der Konvention und der einzelnen Zusatzprotokolle sowie über die dazu erklärten Vorbehalte. Die Vorbehalte und Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland werden in vollem Wortlaut wiedergegeben. In ähnlicher Weise wird über den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (der in vollem Wortlaut abgedruckt ist), die dazugehörigen beiden Fakultativprotokolle und die Vorbehalte und Erklärungen hierzu informiert. Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist nicht zum Abdruck gekommen, aber die einschlägigen Bestimmungen finden sich im Wortlaut bei einzelnen Menschenrechten. Der Autor hat sich die Mühe gemacht, seinem Werk "Hinweise für die Benutzung" beizugeben. Aber sie sind überflüssig; denn die Benutzbarkeit des Werkes ist offenkundig. Die gewaltige Stofffülle ist so

sorgfältig gegliedert und mit Querverweisungen versehen, daß sich der Inhalt des Handbuchs gleichsam von selbst erschließt. Dieses für Wissenschaft und Praxis gleichermaßen nützliche Werk verdient die Bezeichnung "Handbuch" in jedem Sinn; denn es ist in der Tat "handlich". Damit ist nicht nur sein erstaunlich maßvoller Umfang gemeint – er ist der meisterhaften Beherrschung des Stoffs und der prägnanten Sprache zu verdanken –, sondern auch die Allgemeinverständlichkeit der Darstellung.

*Otto Kimminich*

*Stanimir A. Alexandrov*

**Reservations in Unilateral Declarations Accepting the Compulsory Jurisdiction of the International Court of Justice**

Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht / Boston / London, 1995, X, 176 pp., \$ 115.00  
(Legal Aspects of International Organization, Volume 19)

Das Statut des Internationalen Gerichtshofes zählt 187 Vertragsparteien, mehr als die Satzung der Vereinten Nationen, und ist damit vielleicht der am weitesten verbreitete völkerrechtliche Vertrag überhaupt. Um so erstaunlicher ist die eher überschaubare Zahl der diesem Vertrag gewidmeten Monographien. Ein Grund dafür wird in den Grenzen der Zuständigkeit zu suchen sein. Der Gerichtshof darf nur entscheiden, wenn sich die Streitparteien seiner Gerichtsbarkeit besonders unterworfen haben. Die Ratifikation des Statuts reicht dazu nicht aus. Rund dreihundert zwei- und mehrseitige Verträge enthalten Klauseln, die eine Streitbeilegung vor dem Internationalen Gerichtshof vorsehen. Eine weitere Möglichkeit ist der Abschluß eines Streitbeilegungsvertrages für einen konkreten Fall. Aber auch losgelöst von einem bestimmten Vertrag oder Streitfall kann sich ein Staat der Zuständigkeit des Gerichtshofes unterwerfen, indem er eine einseitige Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut abgibt. Dieser dritten Möglichkeit der Unterwerfung widmet sich Alexandrov. Es ist die sachlich umfassendste Begründung der Zuständigkeit des IGH, doch keineswegs die praktisch bedeutsamste. Nur knapp ein Drittel der Vertragsparteien des Statuts hat eine solche einseitige Unterwerfungserklärung abgegeben. Nur sieben Sachentscheidungen des Gerichts gründen auf dieser Zuständigkeit. Zuletzt wurde 1993 der Grenzstreit im Bereich der *Jan Mayen Insel* entschieden. Die spektakulärste Entscheidung - der *Nicaragua-Fall* - liegt inzwischen zehn Jahre zurück, die davor letzte, der *Fall des Tempels von Preah Vihear*, mehr als dreißig Jahre.

Ein Grund für die geringe Zahl dieser Sachentscheidungen ist in den zahlreichen und teilweise sehr weit gehenden Einschränkungen zu suchen, mit denen die Staaten ihre Unterwerfungserklärungen versehen. Dazu hat Alexandrov detaillierte systematische Übersichten (S. 129-160) zusammengestellt.